

Reimser Kirchenprovinz (*dyocesis*³¹) in ihrer Gesamtheit und somit im Plural, sondern Hinkmar alleine im Singular; statt *in parrochiis nostris* wie im Schreiben an Remigius liest man hier *in parrochia nostra*³², etc. Ohne Parallele im Brief an Remigius ist der erste, eher in Art eines Sermo gehaltene Abschnitt des Rundschreibens an die Diözesanpriesterschaft mit den noch recht allgemein zum Thema hinführend aufgereihten Bibelstellen³³. Und selbstverständlich fehlt im Brief an Remigius auch der kurze Schlussabschnitt des Rundschreibens mit den im Befehlston formulierten Anweisungen an Hinkmars Diözesanpriesterschaft, die Exkommunikationssentenz in ihren jeweiligen Sprengeln publik zu machen³⁴. Doch ein auffälliger sachlicher Unterschied zwischen den beiden Schreiben ist auch in jenen Partien immerhin zu konstatieren, in dem sie im Formular ansonsten übereinstimmen: Im Schreiben an die Diözesanpriesterschaft fehlt die Verstreichungsfrist, die im Parallelschreiben an Remigius erwähnt wird. In Compiègne hatte man die Exkommunikation nämlich zunächst nur bedingt ausgesprochen und den Betroffenen eine allerletzte Frist bis zum 11. März 871 gesetzt, innerhalb derer sie ihre Räubereien einzustellen und Genugtuung zu leisten hätten; erst danach (und falls dies nicht geschehe) werde die verhängte Exkommunikation automatisch in Kraft treten³⁵.

Diese Differenz lässt sich nun auf zweierlei Weise ausdeuten: Entweder war diese Frist bei der Niederschrift des Schreibens an die Diözesanpriesterschaft bereits verstrichen und ihre Erwähnung somit obsolet. Oder aber sie war zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht beschlossene Sache³⁶. Denn wenn diese Terminierung bereits beschlossen und die Frist auch noch nicht verstrichen gewesen wäre, warum hätte Hinkmar seinem Klerus diese Information vorenthalten sollen? Für den Adressatenkreis musste sie schließlich durchaus von Bedeutung sein, um die rechtliche Lage zum jeweiligen Zeitpunkt adäquat einschätzen zu können. Die Erwähnung bzw. Nicht-Erwähnung jener Terminierung der Exkommunikation auf den 11. März 871 sagt also etwas aus über das zeitliche Verhältnis zwischen den zwei Parallelschreiben.

31) MGH Conc. 4 S. 407,9–12 bzw. S. 447,1–4.

32) Vgl. MGH Conc. 4 S. 408,23–24 und 408,32–33 bzw. S. 448,2 und 448,10 mit S. 707,54–55 und S. 707,60–61 unten im Editionsanhang.

33) Editionsanhang unten S. 1–30.

34) Editionsanhang unten S. 64–69.

35) MGH Conc. 4 S. 408,15–16 und 408,24–25 bzw. S. 447,38–39 und 448,2–3.

36) Beschlossen worden ist jene Terminierung wohl auf der Synode von Compiègne im Januar 871, eventuell ja auch als eine Art Zugeständnis an diejenigen unter den anwesenden Bischöfen, die Vorbehalte gegen die von Hinkmar angestrebte Exkommunikation erkennen ließen, aus welchen Gründen auch immer: aus politischen, weil sie in irgendeiner Weise mit dem aufrührerischen Karlmann sympathisierten, oder vielleicht auch deshalb, weil ihnen eine derartige Sammel-Exkommunikation eines schwer abgrenzbaren und nicht einmal namentlich aufzulistenden (MGH Conc. 4 S. 409,1–3 bzw. S. 448,15–17) größeren Personenkreises kirchenrechtlich bedenklich erschienen sein mag.